

Anlage 4 zum Netznutzungsvertrag Erdgas

für geschlossene Verteilernetzbetreiber - Ergänzende Bedingungen -

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	1
§ 1 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 8 Ziffer 7 und Ziffer 12 NNV)	1
§ 2 Netzentgeltnachberechnung bei Rechtsbehelfen (zu § 8 Ziffer 4 und Ziffer 12 LRV)	1
§ 3 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 NNV)	2
§ 4 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 NNV)	2
§ 5 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 16 und Ziffer 13 NNV)	3

Vorbemerkung

Diese Anlage 4 enthält die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers zum Netznutzungsvertrag (Gas) (**im Folgenden „NNV“**), angelehnt an den Lieferantenrahmenvertrag Gas in Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung (KoV 9) der Gasnetzbetreiber vom 30.06.2016, vgl. § 1 Ziffer 2 NNV.

§ 1 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 8 Ziffer 7 und Ziffer 12 NNV)

- (1) § 8 Ziffer 7 NNV gilt nicht, soweit die Steuern, andere öffentlich-rechtliche Abgaben oder sonstige erhobene Abgaben und Umlagen nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können (z.B. nach Netznutzer, nach Entnahmestelle oder nach Umfang der Netznutzung in kWh oder in kWh/h). Mit der neuen oder geänderten Steuer, anderen öffentlich-rechtlichen Abgabe oder sonstigen erhobenen Abgaben und Umlagen korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informieren.
- (2) Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern, anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben oder sonstigen erhobenen Abgaben oder Umlagen ist § 8 Ziffer 7 NNV so zu verstehen, dass der Netzbetreiber zu einer Weitergabe der Entlastung an den Transportkunden verpflichtet ist.

§ 2 Netzentgeltnachberechnung bei Rechtsbehelfen (zu § 8 Ziffer 4 und Ziffer 12 LRV)

- (1) Für den Fall, dass der Netzbetreiber behördlich oder gerichtlich verpflichtet wird, die Netzentgelte nach § 8 Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** LRV zu ändern (z. B. in Folge einer Überprüfung nach § 110 Abs. 4 EnWG), ist zwischen den Vertragspartnern das rechts- bzw.

Anlage 4 zum Netznutzungsvertrag Erdgas der Evonik Operations GmbH

bestandskräftig als zulässig erkannte und auf seiner Internetseite veröffentliche Netznutzungsentgelt rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – ggf. nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestelle durch den Transportkunden – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um Transportkunde und Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Vertragspartner wechselseitig mitteilen, inwieweit Netznutzungsentgelte im Rahmen von Rechtsbehelfen streitig ist. Der Netzbetreiber wird dem Transportkunden bei von ihm geführten Verfahren weiter mitteilen, welche Auswirkungen dieses auf das vom Netzbetreiber zu bildende Netznutzungsentgelt hat.

- (2) Vorstehender Absatz 1 gilt entsprechend bei Rechtsbehelfen gegen die Erlösobergrenze von Betreibern der dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzen, sofern diese Rechtsbehelfe eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben. Die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Satz 3 gilt in diesem Fall nur, wenn und soweit der Netzbetreiber Kenntnis davon hat, inwieweit die Festlegung der Erlösobergrenze streitig ist.
- (3) Rück- und Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.
- (4) Über vorstehende Absätze soll eine etwaige Anwendbarkeit des § 315 BGB nicht ausgeschlossen werden.

§ 3 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 NNV)

Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 NNV ist das Kalenderjahr.

§ 4 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 NNV)

(1) Abrechnungsmethodik:

Die Ermittlung der Arbeits- und Leistungspreise erfolgt durch Anwendung der jeweiligen Sigmoid-Funktion unter Verwendung der, mit dem Kunden vertraglich vereinbarten Jahresmenge und der vertraglich vereinbarten Leistung Netz gemäß Anlage 8 des Netznutzungsvertrags.

Die so für die jeweilige Entnahmestelle spezifisch ermittelten Entgelte (Arbeits- und Leistungspreis) werden mit der Jahreshöchstlast im Abrechnungsjahr bzw. der im Abrechnungsjahr (§ 3) entnommenen Arbeit multipliziert. Eine ausführliche Beschreibung der Berechnungsmethodik ist in der Anlage 1 „Preisblatt“ zum Netznutzungsvertrag enthalten. Die Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sind integraler Bestandteil der Netzentgelte.

(2) Anmeldung der Netzinanspruchnahme und Überschreitungsleistung Netz

Jahresmenge und vertraglich vereinbarte Leistung Netz / Anmeldefrist

Der Kunde meldet bis zum 30.09. des laufenden Jahres die im nachfolgenden Kalenderjahr beabsichtigte Leistungsanspruchnahme in Form der Angabe einer „Jahresmenge“ (in MWh/a) und einer „vertraglich vereinbarten Leistung Netz“ (in kWh/h) an. Gibt der Kunde bis zum 30.09. eines Jahres keine Anmeldung nach Satz 1 ab, so gilt die tatsächlich abgenommene Menge der vergangenen 12 Monate als Jahresmenge sowie das Maximum aus a) der höchsten gemessenen Leistungsanspruchnahme der vergangenen 12 Monate und b) der vertraglich vereinbarten Leistung Netz für das laufende Jahr als vertraglich vereinbarte Leistung Netz für das nachfolgende Kalenderjahr.

Der Netzbetreiber prüft die Anmeldung des Kunden auf technische Realisierbarkeit und stimmt diese mit dem vorgelagerten Netzbetreiber ab. Sollte der Anmeldung des Kunden nicht vollumfänglich nachgekommen werden können, informiert der Netzbetreiber den Kunden diesbezüglich innerhalb einer angemessenen Frist.

Bis zum 31.10. eines jeden Jahres werden die Vertragspartner die Jahresmenge sowie die vertraglich vereinbarte Leistung Netz für das nachfolgende Kalenderjahr festlegen und Anlage 1 entsprechend aktualisieren.

Anlage 4 zum Netznutzungsvertrag Erdgas der Evonik Operations GmbH

Der Kunde ist berechtigt, die vertraglich vereinbarte Leistung Netz zu nutzen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme ist der Kunde nicht berechtigt. Die Differenz zwischen max. Leistungsinanspruchnahme und der vertraglich vereinbarten Leistung Netz gilt als Überschreitungsleistung Netz. Der Preis (Pönale) für Überschreitungsleistung Netz entspricht dem 1,25fachen des Leistungspreises Netz. Eine Überschreitungsleistung Netz führt nicht zu einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Leistung Netz des laufenden Kalenderjahres. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der dem Netzbetreiber durch die Überschreitung entsteht, bleibt von der Zahlung einer Pönale für die Überschreitungsleistung Netz unberührt. Auf einen derartigen Schadensersatzanspruch sind für die konkrete Überschreitung bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.

Die Nachverrechnung einer Überschreitungsleistung Netz für zurückliegende Zeiträume erfolgt spätestens 3 Monate nach dem Monat, in dem die Überschreitungsleistung Netz durch den Kunden in Anspruch genommen worden ist. Die Berechnung wird wie folgt vorgenommen:

Multiplikation der Überschreitungsleistung Netz in 1.000 kWh/h mit dem monatlichen Preis für Überschreitungsleistung Netz gemäß Ziffer 6.8 in $\text{€}/(1.000 \text{ kWh}/\text{h} \cdot \text{Monat})$ und der Anzahl der zurückliegenden Monate.

Bei wiederholter Inanspruchnahme einer Überschreitungsleistung Netz wird die Differenz zwischen neuer und alter Überschreitungsleistung Netz multipliziert mit dem monatlichen Preis für Überschreitungsleistung Netz in $\text{€}/(1.000 \text{ kWh}/\text{h} \cdot \text{Monat})$ und der Anzahl der zurückliegenden Monate.

(3) Unterjährige Änderung der Entgelte

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ § 3) die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch ab dem Gültigkeitszeitpunkt zeitanteilig (tagesscharf) berechnet; die neuen Arbeits- und Leistungspreise werden ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet.

(4) Sonstige Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung.

Zahlungen gelten erst mit dem Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto des Netzbetreibers als erbracht.

Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Lieferant seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen.

Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Transportkunden storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten auch pauschal berechnen, wenn diese Pauschale im Preisblatt (**Anlage 1** zum LRV) angegeben ist. Dem Transportkunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

§ 5 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 16 und Ziffer 13 NNV)

Der Netzbetreiber kann Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen. Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung sind ausgeschlossen, wenn er sie nicht innerhalb von 2 Jahren nach Rechnungszugang erhebt.